



Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Coburg



Stand 16.04.2020



Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
2. Normative Grundlagen.....	5
3. Errichtung, Konzessionär, Aufschaltung.....	6
4. Bestandteile der Brandmeldeanlage.....	8
5. Zugang und Hinweiszeichen	9
6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	10
7. Blitzleuchte.....	12
8. Freischaltelement (FSE).....	12
9. Meldereinbau und Beschriftung.....	13
10. Feuerwehr-Laufkarten.....	15
11. Feuerwehrplan	16
13. Brandmeldezentrale (BMZ)	17
14. Feuerwehranzeigetableau (FAT)	18
15. Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	18
16. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ).....	18
17. Selbsttätige Löschanlagen	19
18. Sabotagealarm.....	20
19. Sonstige Objektbezogene Forderungen	20
20. Lageplantableaus.....	21
21. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	21
22. Schlüsselwechsel/-entnahme im FSD.....	21

Anhänge:

- Abnahmeprotokoll
- Freigabebeantrag Schließung FSD
- Information, Abkürzungen, Bilder
- Feuerwehrpläne
- Ausführungen FSD, FIZ



Vorwort

Die vorliegende Ausgabe „Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Coburg“ (im weiteren Text AB-FFC bezeichnet) beinhaltet Vorgaben für die Planung und Einrichtung von Brandmeldeanlagen (BMA) im Bereich der Feuerwehren der Stadt Coburg. Sie gilt für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Bei Errichtung einer BMA, welche nicht auf die Leitstelle aufgeschaltet wird, die aber dennoch durch die Feuerwehr zu bedienen ist (FSD, Laufkarten, o.ä.), gelten die Vorgaben entsprechend und sind für eine Freigabe durch die Feuerwehr bindend!

Der Stadtbrandrat der Stadt Coburg kann Änderungen dieser AB-FC ohne vorherige Ankündigung durchführen. Die stets aktuelle Version wird auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Coburg www.feuerwehr-coburg.de veröffentlicht und ist in dieser Form verbindlich. Die Anlagen stehen separat als Download zur Verfügung.

Die AB-FFC tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Impressum

Brandschutzdienststelle

Stadt Coburg
Feuerwehr Coburg
Stadtbrandrat
Dammweg 1
96450 Coburg
christian.dudda@coburg.de
09561/891370



1. Einleitung

Die nachfolgenden Anschlussbedingungen beinhalten Vorgaben für die Planung und Einrichtung von Brandmeldeanlagen (BMA) im Bereich der Feuerwehren der Stadt Coburg. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Die Anerkennung dieser Anschlussbedingungen einschließlich der zugehörigen Anlagen ist Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA auf die ILS Coburg.

Mit Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll gilt die AB-FFC in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung als anerkannt.

Hinweis:

Eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Coburg erfolgt nur dann, wenn die vorliegenden AB-FFC in vollem Umfang eingehalten wurden und das Abnahmeprotokoll von SBR und Betreiber (wahlweise Stellvertreter) unterzeichnet wurde.

Die AB-FFC treffen keine Aussage zu den Aufschaltrichtlinien. Die technischen Anschaltrichtlinien (TAR) beschreiben die technischen Empfangsmöglichkeiten in einer integrierten Leitstelle (ILS) sowie die Abwicklung im Betrieb mit Brandmeldeanlagen bei der empfangenden Stelle (z.B. Wartung, Aufschaltung, Abmeldung). Die TAR werden vom Betreiber einer ILS herausgegeben.

**Bayerisches Rotes Kreuz
Integrierte Leitstelle Coburg
Frankenring 3
96237 Ebersdorf bei Coburg
Telefon (09562) 5039-0
coburg@ils.brk.de**



2. Normative Grundlagen

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen (Europanorm)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen; Aufbau
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33 404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS-Richtlinie 2095 Planung und Einbau von BMA
- VdS-Richtlinie 2105 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- Sonstige anerkannte Regeln der Technik

Sofern die o.g. Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Diese Liste ist weder abschließend noch verbindlich aktuell.



3. Errichtung, Konzessionär, Aufschaltung

Für die Errichtung der BMA ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Firma muss durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 zertifiziert sein. Alternativ ist auch eine VdS-Anerkennung gültig.

Der Antrag der Aufschaltung einer BMA in der Stadt Coburg auf die ILS Coburg ist rechtzeitig vom Betreiber an den Konzessionär schriftlich zu stellen. Dieser ist über die ILS zu erfragen.

Zwischen dem Betreiber und dem Konzessionär wird ein Vertrag abgeschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen an die ILS Coburg regelt.

Der Konzessionsvertrag zwischen der ILS Coburg und dem Konzessionär in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser AB.

Die Abnahme der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle (Stadtbrandrat oder einen von ihm Beauftragten) der Stadt Coburg.

Der Tag der Aufschaltung und Abnahme ist rechtzeitig mit dem Konzessionär und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei der Abnahme muss

- ein Techniker des Konzessionärs
 - der Stadtbrandrat oder ein von ihm Beauftragter
 - der örtliche Kommandant oder ein von ihm Beauftragter
 - die Errichterfirma der BMA
 - der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter
- anwesend sein.

Das Vorliegen eines mängelfreien Gutachtens eines verantwortlichen Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die DIN- und VDE-gerechte Montage und Inbetriebsetzung der BMA wird im Abnahmeprotokoll durch den Vertreter des Konzessionärs mit Unterschrift bestätigt.



Beim Aufschalttermin sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. Alarmauslösung, Störungen in der BMA), auch außerhalb der Betriebszeit, als verantwortliche zur Verfügung stehen. Die erreichte Person ist verpflichtet, sich im Schadensfall unverzüglich (innerhalb von 30 Minuten) selbst zum Objekt zu begeben oder eine andere handlungsbefugte (Schlüssel- und Entscheidungsbefugnis) und auf die BMA eingewiesene Person hiermit zu beauftragen. Dies ist 24 Stunden, 7 Tage die Woche sicherzustellen.

Austausch (auch 1:1 Austausch), Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss der Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme erforderlich.

Auf Verlangen ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Nach Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit, für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Stadt Coburg die Forderung zur Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Bei der Aufschaltung der BMA ist das Abnahmeprotokoll auszufertigen.



4. Bestandteile der Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlagen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Ersatzstromversorgung
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Beschilderung und Beschriftung
- Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
 - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
 - Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrplan
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)

Rechtzeitig bei Planungsbeginn sind zusammen mit der Brandschutzdienststelle die Standorte von FIZ, Blitzleuchte, FSD, FSE festzulegen.

Die Forderung für weitere, auf das jeweilige Objekt abgestimmte, technische Bedienelemente behält sich die Brandschutzdienststelle vor.



5. Zugang und Hinweiszeichen

Der gewaltfreie Zugang im Alarmfall zu allen Räumen, Gebäuden und Objekten, die mit einer BMA oder einer selbsttätigen (automatischen) Löschanlage geschützt oder überwacht sind, ist rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675). Diese Anforderung ist mit dem verpflichteten Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sicher zu stellen.

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur FIZ und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern "FIZ" bzw. "SPZ" im Bedarfsfall (mit rechts- oder linksweisenden Richtungspfeilen) zu kennzeichnen. Die Größe und Anbringungsstelle der Schilder ist mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

Bei größeren Objekten, die kraftbetäigte Zufahrtstore und Schrankenanlagen installieren, sind diese bei Brandalarm durch die BMA, über die Brandfallsteuerung in Stellung „AUF“ zu fahren, um der Feuerwehr einen ungehinderten Zugang zum Objekt zu ermöglichen.



6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das FSD muss an der Außenfassade unter Putz in einer Höhe von mindestens 80 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der in ausreichender Größe befestigten Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden. Im Einzelfall ist auch die Montage an einer freistehenden Säule zulässig. Diese Säule muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vom jeweiligen Sachversicherer zugelassen sein.

Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstückszugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. des Hauptzuganges der Feuerwehr einzubauen.

Der genaue Montageort ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

Es ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes, beleuchtetes FSD mit VdS Zulassung und mit Schließung „Stadt Coburg“ zu verwenden.

Das VdS-Umstellschloss (Kruse) mit der Schließung „Stadt Coburg“ muss bei der Brandschutzdienststelle rechtzeitig beantragt werden (siehe Anlage). Nach erfolgter Freigabe durch diese kann es dann auf Anforderung und Rechnung des Betreibers des FSD bestellt werden. Auf Lieferzeiten hat die Freiwillige Feuerwehr Coburg keinen Einfluss; es werden keine Schlosser vorgehalten.

Das Schloss wird ausschließlich an die Brandschutzdienststelle (Freiwillige Feuerwehr Coburg, Stadtbrandrat, Dammweg 1, 96450 Coburg) ausgeliefert und am Tag der Abnahme durch den Stadtbrandrat oder eines von ihm Beauftragten mitgebracht und durch den Errichter der BMA eingebaut.

Das FSD muss über einen geeigneten Adapter vorschriftsmäßig an die Brandmeldezentrale angeschlossen und von dieser elektrisch gesteuert und überwacht werden. Er muss in einer eigenen Meldegruppe programmiert sein. Das FSD darf nur bei ausgelöstem Hauptfeuermelder von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Um den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, wird ein Generalschlüssel für das gesamte Objekt benötigt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt maximal



einen zweiten Schlüssel im FSD zu deponieren. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich. Ein weiterer Schlüssel muss dann entsprechend verlustsicher mit dem Generalschlüssel verbunden sein.

In Gebäuden besonderer Art und Nutzung behält sich die Brandschutzdienststelle vor, mehrere entsprechende gesicherte Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen, um im Einsatzfall mehrere gleichzeitige Zugriffsmöglichkeiten zu realisieren. Hierzu sind in der geforderten Anzahl überwachte Profilhalbzylinder im FSD anzubringen.

Zur Überwachung des/der Generalschlüssel(s) im FSD ist/sind ein passende(r) Profilhalbzylinder der Objektschließung seitens des Betreibers bereitzustellen.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FSD erforderlich sein. Im Einzelfall ist dies mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Wird das FSD auf Dauer stillgelegt, so geht mit dem Zeitpunkt der Auflassung die Schließung „Stadt Coburg“ (Umstellschloß aus FSD und Profilhalbzylinder aus FSE) in das Eigentum der Stadtbrandinspektion Coburg über.



7. Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand, der zu einem Auslösen der BMA führt, ist durch eine rote Dreiecks-Blitzleuchte im Außenbereich anzuzeigen.

Die Blitzleuchte ist in der Regel senkrecht über dem FSD zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der genaue Anbringungsort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Blitzleuchte muss so geschaltet sein, dass sie erst erlischt, wenn der Alarm zurückgestellt und das FSD verschlossen ist.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Anzeigen zu verlangen.

8. Freischaltelement (FSE)

Bei Einbau eines FSD ist immer der Einbau eines VdS-zugelassenen FSE erforderlich. Die Betätigung hat über einen Schlüsselschalter mit Profilhalbzylinder zu erfolgen.

Installiert wird das FSE direkt über/unter dem FSD. Es muss ohne weitere Hilfsmittel durch die Einsatzkräfte erreichbar sein.

Das FSE wird wie ein Nebenmelder, jedoch in einer eigenen Meldegruppe an die BMA angeschlossen.

Die Betätigung des FSE erfolgt mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung „N1“.

Der Zylinder kann z.B. über den Schlüsselfachhandel oder über den Errichter der BMA bezogen werden.

Das FSE muss stets frei zugänglich sein.



9. Meldereinbau und Beschriftung

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) sind in einer Höhe (bis Mitte Druckknopf gemessen) von 140 cm über dem Fußboden anzuordnen. Dieses Maß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydranten-Schränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Das rote Meldergehäuse muss immer sichtbar bleiben! Bei versenktem Einbau muss min. ein umlaufender Rand von 5mm sichtbar sein und die Tür muss sich im rechten Winkel öffnen lassen.

Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 1/1, 1/2 usw.). Es ist zu versuchen, Melder in Zwischendecken oder Zwischenböden analog der Deckenmelder zu beschriften (gleiche Meldernummer der beieinanderliegenden Melder bei unterschiedlicher Gruppennummer)

Diese Beschriftung ist dauerhaft auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Schriftgröße mind. 8mm, schwarz auf weißem Grund.

Sperrschilder (Außer-Betrieb-Schilder) und Ersatzgläser für die Druckknopfhandmelder sind durch den Betreiber in unmittelbarer Nähe der BMZ oder des FIZ bereitzuhalten.

Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummern dauerhaft zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2 usw.). Diese Beschriftung sollte am Sockel des Melders oder auf einem Schild neben dem Melder angebracht sein, so dass bei einem zeitweiligen Fehlen oder Austausch des Melders diese weiterhin lesbar ist.

Raumhöhe	Min. Zifferngröße
Bis 4 m	14 mm
Bis 6 m	16 mm
Bis 8 m	20 mm
Ab 8 m	Absprache

Melderort	Form	Schild	Schrift
Deckenmelder	Rechteckig	Weiβ	Schwarz
Zwischendeckenmelder	Rund	Rot	Weiβ
Zwischenbodenmelder	Rund	Rot	Weiβ
Sonstige	Rechteckig	Rot	Weiβ



Die angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung abhängig ist. Hier ist eine Absprache mit dem SBR erforderlich.

Die Schilder sind so anzubringen, dass sie, wenn der Laufkarte folgend zum Rauchmelder gelaufen wird, nicht von diesem in der Sichtachse verdeckt werden.

Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raumzugang bzw. von der Standebene des Betrachters aus gut ohne Hilfsmittel zu sehen ist.

Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken oder ähnlichem) sind mit Schildern gut sichtbar und haltbar zu markieren (vgl. Tabelle), bei Bedarf sind die Schilder abzuhängen (z.B. Melder über Rohrleitungspaket, dann muss das Schild mittels Stab unterhalb der Rohre montiert werden).

Jeder Melder muss (z.B. über Revisionsklappen usw.) leicht zugänglich sein. Bodenplatten, unter denen Feuermelder angebracht sind, müssen (z.B. mit einer Kette) gegen Vertauschen gesichert werden.

Sollten für Doppelböden oder Zwischendecken Werkzeuge (z. B. Plattenheber, etc.) oder Leitern benötigt werden, um diese zu öffnen oder zu erreichen, sind geeignete Hilfsmittel diebstahlsicher in Abstimmung mit der Feuerwehr zu deponieren und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen („Nur für die Feuerwehr“).

Sind an eine Brandmeldezentrale nur automatische Brandmelder angeschaltet, so muss unmittelbar am FAT ein Druckknopfmelder angebracht werden.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Gruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann gegebenenfalls die Anbringung von Individualanzeigen oder Bereichstableaus gefordert werden.

Innerhalb einer Gruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern unzulässig.



Zwischendeckenmelder

- Einbau einer Revisionsklappe mindestens 30 mal 30 cm unter dem Melder, die Klappe ist gegen herabfallen zu sichern.
Hinweis: Eine größere Klappe kann auf Grund von Wartungsarbeiten oder Prüfungen notwendig sein.
- Auf der Revisionsklappe ist der Melderstandort durch ein rotes rundes Schild mit weißer Schrift, Schriftgröße bis 4m Raumhöhe mindestens 14 mm zu kennzeichnen. Siehe Beispiel Bild



- Für die Feuerwehr muss eine geeignete Bockleiter stationiert werden. Die Leiter ist durch ein Schloß mit "N1 Schließung" zu sichern. Der Standort ist in Benehmen mit der Feuerwehr festzulegen.
- Für die Zwischendeckenmelder ist eine eigene Feuerwehraufkarte zu erstellen.

10. Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 anzufertigen. Diese sind vor Anschaltung der BMA mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Laufkarten müssen DIN A 3 groß sein. Die Entwürfe sind zur Freigabe vorzulegen.

Die laminierten Laufkarten müssen im FIZ (Feuerwehrinformationszentrum) in einfacher Anzahl vorgehalten werden.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei größeren oder unübersichtlichen Objekten Lageplantableaus und ggf. zus. Anzeigetableaus beziehungsweise ein Managementsystem zu fordern.



11. Feuerwehrplan

Grundsätzlich ist für jedes, von einer BMA überwachtes Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Der Feuerwehrplan ist gemäß den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr Coburg zu erstellen (vgl. Anlage).

12. Sicherung der Funkversorgung im Gebäude

Es ist bei Bedarf auf Verlangen der Brandschutzdienststelle anhand einer Funkfeldmessung mit Messprotokoll nachzuweisen, dass der Funkverkehr für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sichergestellt ist.

Bei einem negativen Messergebnis ist das Gebäude mit einer BOS-Gebäudefunkanlage auszustatten. Das Messprotokoll ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Eine Objektfunkversorgung ist grundsätzlich auf den Funkbetrieb im **DMO/TMO-Modus auszulegen.**



13. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale (BMZ) ist die Zentrale der BMA. Dort laufen alle Meldungen der installierten Sensoren auf und lösen die vorher einprogrammierte Aktion aus. Die Steuereinheit der BMZ und das so genannte Feuerwehr-Bedienfeld können im selben Raum sein, müssen dies jedoch nicht. Ist die Steuereinheit separat installiert, muss der Weg zur Feuerwehrinformationszentrale mit dem Schild „FIZ“ ausgeschildert sein. Die Feuerwehr wird die BMZ nicht bedienen. Daher ist es zwingend erforderlich eine FIZ zu erstellen.

Der Hauptmelder der Brandmeldezentrale sowie sämtliche Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr sind als bauliche Einheit (Feuerwehrinformationszentrale - FIZ) zusammen in einem leicht auffindbaren und direkt von außen oder direkt vom Eingangsbereich zugänglichen Raum unterzubringen. Dieser Raum muss ausreichend beleuchtet, beheizt, trocken und verschließbar sein, sowie nach DIN 14675 mit Frühwarnmeldern überwacht werden und mit einem FIZ-Schild gekennzeichnet sein.

Der Standort dieses Raums sowie baulich bedingte Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Am Standort der FIZ muss eine TMO-Funkverbindung möglich sein.

Lösungen mit Laufkartenschrank im Freien wird nicht zugestimmt.

Sollen die Übertragungseinrichtung und die Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr in einem Schrank untergebracht werden, darf dieser nicht absperrbar sein. In Ausnahmefällen (z.B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss der Schließung N1 versehen werden. An seiner Tür ist ein Schild "FIZ" anzubringen.



14. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Das FAT ist im FIZ zu integrieren.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten können möglicherweise mehrere FAT erforderlich sein. Weitere Standorte sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

15. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das FBF nach DIN ist im FIZ zu integrieren.

Die detaillierte Ausführung der Programmierung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten können möglicherweise mehrere FBF erforderlich sein. Weitere Standorte sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

16. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Das FAT, das FBF, ein Druckknopfmelder, die Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrplan, ggf. die Einsprechstelle und der Gebäudefunk sind zu einer Feuerwehrinformationszentrale zusammenzufassen. Diese FIZ ist der erste Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall.

Die FIZ ist spätestens am Anfang des überwachten BMA-Bereichs im geschlossenen Raum zu installieren. Der Zugang ist eindeutig mit dem Hinweisschild FIZ zu kennzeichnen. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die FIZ ist mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung „N1“ zu versehen.



17. Selbsttätige Löschanlagen

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagen-Gruppe (z.B. Sprinklergruppe) eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Kombination mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ist nicht gestattet.

Sind an einer Brandmeldeanlage nur selbsttätige Löscheinrichtungen angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale ein Druckknopfmelder angebracht werden.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer gleich der Meldergruppennummer ist (**Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1**).

Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen entweder durch einen selbstrückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht, oder über eine durch den VdS-zugelassene Schnittstelle, die an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale angeschaltet ist, ausgelöst.

Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld (**Löschanlage ausgelöst**) optisch anzuzeigen.

Die Übertragungseinrichtung muss nach Auslösung einer selbsttätigen Löschanlage sofort angesteuert werden!

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile von stationären Löschanlagen muss folgendes enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich in zeichnerischer Darstellung



18. Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss an ein ständig besetztes, vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zertifiziertes Bewachungsunternehmen übertragen werden.

Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die Übertragungseinrichtung zur ILS Coburg ausgelöst wird.

19. Sonstige objektbezogene Forderungen

Die Brandschutzdienststelle kann eine Brandfallsteuermatrix einfordern. Die detaillierte Ausführung der daraus resultierenden Programmierung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Grundsätzlich sind die durch eine eventuell geschaltete Brandfallsteuerung der Brandmeldeanlage ausgelösten Maßnahmen, falls zutreffend, immer mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Feuerwehrplan zu übernehmen.

Bei Alarmauslösung durch die BMA sind evtl. vorhandene Be- und Entlüftungsanlagen von der BMZ über eine automatische Brandfallsteuerung abzuschalten.

Verfügt das mit BMA versehene Objekt über Aufzüge, sind diese im Alarmfall mit einer dynamischen Brandfallsteuerung auf die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie (i.d.R. EG) oder entsprechend in das nächsthöhere sichere Geschoss zu fahren und dort mit geöffneten Türen abzustellen.

Bei einer mit einer Brandmeldeanlage abgesicherten Tiefgarage oder Parkhaus ist an der Zufahrt sicherzustellen, dass keine weiteren Einfahrten erfolgen. Die ungehinderte Ausfahrt aus der Tiefgarage/Parkhaus ist mittels automatischer Brandfallsteuerung jederzeit zu ermöglichen.

Zugänge von Wohnanlagen zu Tiefgaragen bzw. von Tiefgaragen zu Wohnanlagen müssen für die Feuerwehr gewährleistet sein.



20. Lageplantableaus

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei größeren oder unübersichtlichen Objekten Lageplantableaus und ggf. zusätzliche Anzeigetableaus beziehungsweise ein Managementsystem zu fordern.

21. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833/DIN 14675) regelmäßig instand gehalten werden. Außerdem sind wiederkehrende Prüfungen erforderlich. Ein dauerhaft abgeschlossener Wartungsvertrag ist am Tag der Aufschaltung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

22. Schlüsselwechsel/-entnahme im FSD

Bei der Schlüsselentnahme aus dem FSD / Schlüsselübergabe für das FSD hat der Anlagenbetreiber eine rechtzeitige Terminabsprache sicherzustellen, sowie die Anwesenheit einer Person, welche befähigt ist, die BMA in Revision zu nehmen, um das FSD auslösen zu können.

Die vorliegende AB-FFC tritt ab dem 01.01.2017 für das Stadtgebiet Coburg in Kraft.

Gezeichnet für die Brandschutzdienststelle:

Christian Dudda
Stadtbrandrat